

## Abiturprüfungsordnung (Auszug) Vom 21. Juli 2010

---

### § 9 Gesamtqualifikation

- (1) Die Gesamtqualifikation ist die Voraussetzung für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife. Sie ergibt sich als Summe der Gesamtergebnisse aus Block I (Qualifikationsphase §§ 10 und 11) und Block II (Prüfungsbereich § 12).
- (2) Ein mit der Punktzahl 0 abgeschlossener Kurs kann nicht in Block I (Qualifikationsphase) eingebracht werden. Wird ein verpflichtend einzubringender Kurs mit der Punktzahl 0 abgeschlossen, kann die Gesamtqualifikation nur im Wege der Wiederholung erreicht werden.
- (3) In jedem der beiden Blöcke muss mindestens ein Drittel der jeweiligen Höchstpunktzahl erreicht werden. Ein Punkteausgleich zwischen den beiden Blöcken ist nicht zulässig.
- (4) Werden Teile der Qualifikationsphase wiederholt, können nur die Ergebnisse des letzten Durchgangs in die Gesamtqualifikation eingebracht werden; § 21 Abs. 6 und § 31 Abs. 2 Satz 2 bleiben unberührt.

### § 10 Qualifikation in Block I (Qualifikationsphase)

- (1) In Block I der Gesamtqualifikation sind aus der Qualifikationsphase 35 Kurse, sofern nachfolgend nicht anders bestimmt, einfach gewertet einzubringen.
- (2) Unter den 35 einzubringenden Kursen müssen sein:
  1. in den innerhalb der Pflichtstundenzahl belegten Fächern,
    - a) vier Kurse in Deutsch,
    - b) vier Kurse in einer fortgeführten Fremdsprache, am Kolleg in einer Fremdsprache,
    - c) vier Kurse in Mathematik,
    - d) vier Kurse in einer Naturwissenschaft,
    - e) vier Kurse in einem gesellschaftswissenschaftlichen Fach,
    - f) ein Kurs in einer zweiten Fremdsprache oder in einer zweiten Naturwissenschaft oder in Informatik oder bei beruflichen Gymnasien in Informationsverarbeitung,
    - g) zwei Kurse in einem künstlerischen Fach,
  - [...]
  2. in allen drei Leistungsfächern jeweils die vier Kurse der Qualifikationsphase; die Kurse von zwei Leistungsfächern werden doppelt gewertet,
  3. im vierten und gegebenenfalls fünften Prüfungsfach (§ 13 Abs. 4) jeweils die vier Kurse der Qualifikationsphase.
- (3) Wird ein oder mehr als ein Kurs in einem innerhalb der Pflichtstundenzahl belegten Grundfach eingebracht, so ist der Kurs aus dem letzten Halbjahr der Qualifikationsphase einzubringen. Dies gilt auch bei einem Wechsel innerhalb der Fächer Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre und Ethikunterricht.
- (4) In einem außerhalb der Pflichtstundenzahl belegten Grundfach kann ein oder mehr als ein Kurs aus der Qualifikationsphase eingebracht werden.
- (5) Ist im neunjährigen Bildungsgang und im beruflichen Gymnasium innerhalb der Pflichtstundenzahl kein künstlerisches Fach durchgehend belegt worden, so sind die Kurse im künstlerischen Fach aus den Halbjahren 12/1 und 12/2 einzubringen. Wird dieses Fach in der Jahrgangsstufe 13

fortgeführt, so kann auch dieser Kurs, bei beruflichen Gymnasien können diese Kurse, eingebracht werden.

(6) Es können höchstens drei Kurse des Grundfachs Sport eingebracht werden. War der Prüfling vom Sportunterricht befreit und musste stattdessen ein anderes Grundfach belegen, können bis zu vier Kurse dieses Faches eingebracht werden.

(7) Wer im neunjährigen Bildungsgang, im achtjährigen Bildungsgang und an beruflichen Gymnasien erst ab der Einführungsphase am Unterricht in einer zweiten Pflichtfremdsprache teilgenommen und in der Qualifikationsphase einen Kurs in dieser Fremdsprache mit der Punktzahl 0 abgeschlossen hat, kann die Gesamtqualifikation nur im Wege der Wiederholung erreichen. Aus dieser Fremdsprache sind zwei Kurse der Qualifikationsphase, darunter der Kurs des Prüfungshalbjahres, einzubringen.

[...]

(8) An Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen kann zusätzlich das Ergebnis einer Facharbeit in einem der drei Leistungsfächer, die Punktzahl einfach gewertet, eingebracht werden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (fünf Punkte) erzielt wurde.

(9) An beruflichen Gymnasien und Kollegs wird anstelle der Facharbeit ein zusätzlicher Kurs eingebracht.

(10) Das Gesamtergebnis in Block I berechnet sich wie folgt:  $EI = \frac{\sum \text{Punkte}}{44} \times 40$

Ein nicht ganzzahliges Ergebnis wird mathematisch gerundet.

Dabei sind:

E I = Gesamtergebnis in Block I

P = insgesamt erzielte Punkte in den eingebrachten Kursen und gegebenenfalls der Facharbeit.

Für die Qualifikation in Block I müssen mindestens 200 Punkte und können höchstens 600 Punkte erreicht werden. Dabei dürfen unter den eingebrachten Kursen höchstens sieben mit weniger als 5 Punkten und darf kein Ergebnis mit 0 Punkten sein.

## § 12 Qualifikation in Block II (Prüfungsbereich)

(1) In die Qualifikation in Block II (Prüfungsbereich) sind einzubringen:

1. soweit in einem Fach nur schriftlich oder nur mündlich geprüft wurde, die in der Prüfung erbrachten Leistungen, bei vier Prüfungsfächern in fünffacher Wertung, bei fünf Prüfungsfächern in vierfacher Wertung;

2. soweit in einem Fach schriftlich und mündlich geprüft wurde, werden die Punkte der schriftlichen Prüfung mit zwei Drittel, die der mündlichen Prüfung mit einem Drittel multipliziert; die Ergebnisse werden addiert und zur Ermittlung des Gesamtergebnisses in Block II bei vier Prüfungsfächern mit fünf, bei fünf Prüfungsfächern mit vier multipliziert; Bruchteile von Punkten bleiben beim Gesamtergebnis unberücksichtigt (siehe Anlagen 1 und 2).

(2) Eine „besondere Lernleistung“ kann rechnerisch wie ein fünftes Prüfungsfach eingebracht werden oder das fünfte Prüfungsfach ersetzen. In letzterem Fall muss die „besondere Lernleistung“ dem fünften Prüfungsfach zugeordnet sein. Eine absolvierte Prüfung kann nicht ersetzt werden.

(3) In Block II müssen mindestens 100 Punkte und können höchstens 300 Punkte erreicht werden. Dabei müssen im Falle von vier Prüfungsfächern in mindestens zwei Fächern jeweils mindestens 5 Punkte erzielt werden. Im Falle von fünf Prüfungsfächern müssen in mindestens drei Fächern jeweils mindestens 5 Punkte erzielt werden.

### § 13 Umfang und Gliederung der Abiturprüfung

(1) Die Abiturprüfung erstreckt sich auf Unterrichtsfächer, die eines der folgenden Prüfungsprofile abdecken müssen:

1. das **mathematisch-naturwissenschaftliche Prüfungsprofil** mit den Fächern

- a) Mathematik,
- b) eine Naturwissenschaft,
- c) ein Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld
- d) sowie entweder Deutsch oder eine Fremdsprache,

2. das **sprachliche Prüfungsprofil** mit den Fächern

- a) Deutsch,
- b) eine Fremdsprache,
- c) ein Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld
- d) sowie entweder Mathematik oder eine Naturwissenschaft.

Evangelische oder Katholische Religionslehre oder das Fach Ethikunterricht kann das gesellschaftswissenschaftliche Fach im Abiturprüfungsprofil ersetzen.

Informatik oder Informationsverarbeitung kann die Naturwissenschaft im mathematisch-naturwissenschaftlichen Prüfungsprofil ersetzen.

Bei beruflichen Gymnasien ersetzen die Fächer Technik und Gesundheit die Naturwissenschaft. Betriebswirtschaftslehre/Rechnungswesen, Volkswirtschaftslehre, Pädagogik und Psychologie ersetzen das Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld.

(2) Die Abiturprüfung gliedert sich in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung.

(3) Schriftliche Prüfungsfächer sind die drei Leistungsfächer des Prüflings (erstes, zweites und drittes Prüfungsfach).

(4) Mündliches Prüfungsfach (viertes Prüfungsfach und gegebenenfalls fünftes Prüfungsfach) sind nach Wahl des Prüflings Fächer, die in der gymnasialen Oberstufe ab der Einführungsphase, am Kolleg und am Abendgymnasium ab dem ersten Halbjahr der Qualifikationsphase, durchgehend belegt worden sind. Prüflinge des beruflichen Gymnasiums können die zweite Fremdsprache wählen, auch wenn sie in der Jahrgangsstufe 11 nicht am Unterricht in dieser Sprache teilgenommen haben. Für die Wahl gilt Folgendes:

1. Das mündliche vierte Prüfungsfach ergänzt die drei schriftlichen Prüfungsfächer so, dass eines der in Absatz 1 Satz 1 genannten Prüfungsprofile vollständig erfasst ist.

Nur wenn dadurch keines der in Absatz 1 Satz 1 genannten Prüfungsprofile vollständig erfasst ist, muss ein fünftes Prüfungsfach gewählt werden. Dieses kann auch durch eine „besondere Lernleistung“ in dem entsprechenden Fach abgedeckt werden.

2. Wird durch das vierte Prüfungsfach eines der beiden Abiturprüfungsprofile vollständig erfasst, kann ein Grundfach als freiwilliges fünftes Prüfungsfach gewählt werden.

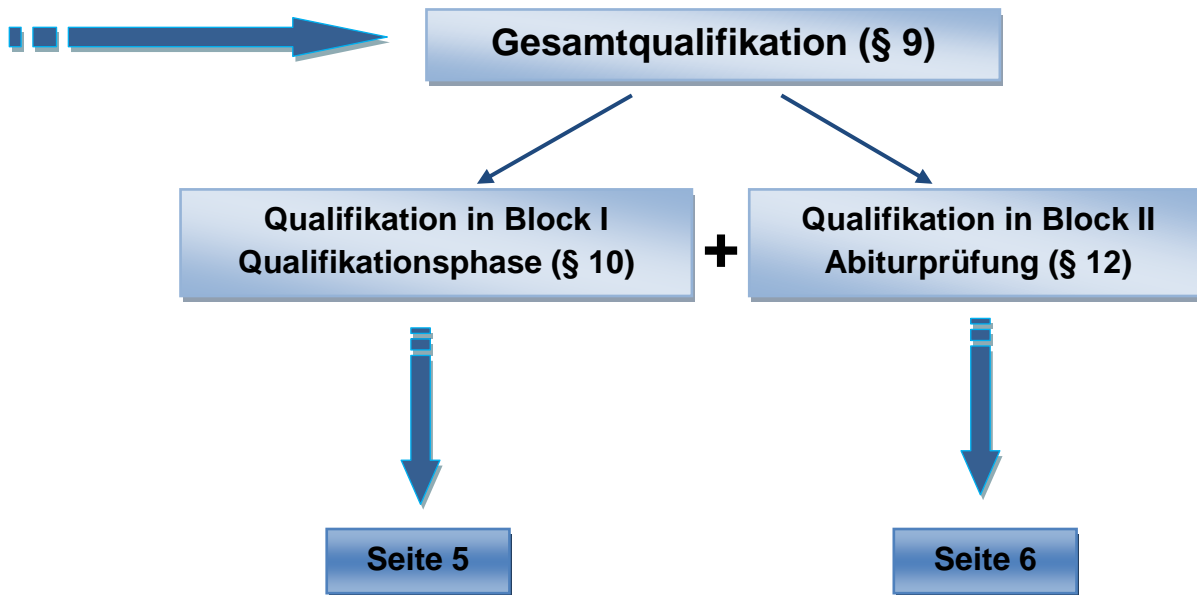
3. Das Grundfach Sport kann nicht mündliches Prüfungsfach sein.


(5) Der Prüfling kann sich zu einer mündlichen Prüfung zusätzlich in einem oder mehreren seiner schriftlichen Prüfungsfächer melden.

---

---

## Zusammenfassung der wichtigsten Regelungen für das Technische Gymnasium





**Qualifikation in Block I**  
**Qualifikationsphase (§ 10)**  
(max. 600 Punkte)

**35 Kurse sind einzubringen:**

**(1) Grundkurse**

je 4 x D, FS (E/F), M, NW, GK

2 x KF

1 x 2. FS (o. 2. NW) o. Info

**(2) 3 Leistungsfächer**

je 4 x 12.1, 12.2, 13.1 und 13.2

**(3) 4./5. Prüfungsfach (mdl.)**

je 12.1, 12.2, 13.1 und 13.2

**(4) frei wählbare Fächer**

---

$\Sigma$  Kurse = 35 Kurse, einfach gewichtet

+ 1 Kurs (statt Facharbeit)

+ 8 Kurse (doppelte Gewichtung für 2 Leistungsfächer)

**= 44 Kurse in Block I**

Die Gesamtpunktzahl in Block I wird folgendermaßen ermittelt:  $EI = \frac{\Sigma \text{ Punkte}}{44} \times 40$


Dabei sind:

E I = Gesamtergebnis in Block I

P = insgesamt erzielte Punkte in den eingebrachten Kursen und gegebenenfalls der Facharbeit.


**Es gilt:**

- Sobald ein Kurs eines Faches in die Qualifikation eingebracht wird, muss 13/2 dabei sein.
- Ein 00-Kurs kann nicht eingebracht werden.
- Es können max. 3 Sportkurse eingebracht werden.
- Für Anfänger in Französisch in der Jahrgangsstufe 11 gilt:
  - (1) Es müssen 2 Kurse in Französisch eingebracht werden.
  - (2) Falls ein Kurs mit 00 Punkten bewertet wird, ist die Allgemeine Hochschulreife nur auf dem Wege der Wiederholung möglich.

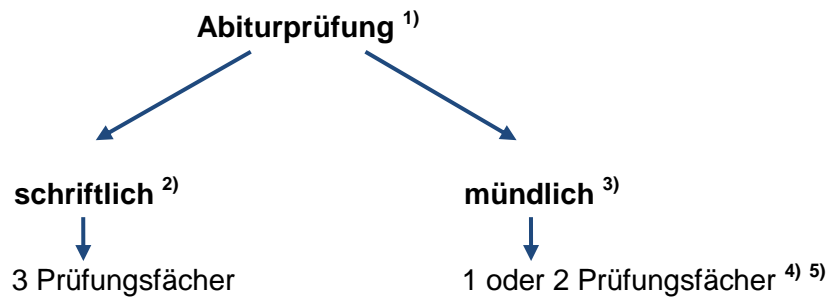


**Die Qualifikation in Block I ist lt. § 10 erreicht, wenn**

- (1) max. 7 Kurse < 05 MSS Punkte**
- (2) mind. 200 MSS Punkte**
- (3) kein 00-Kurs (bei einzubringenden Kursen)**



**Qualifikation in Block II  
Abiturprüfung (§ 12)**  
(max. 300 Punkte)



<sup>1)</sup> Gewichtung der Abiturprüfung:

5-fach bei 4 Prüfungsfächern; 4-fach bei 5 Prüfungsfächern

<sup>2)</sup> Schriftliche Prüfungsfächer sind die drei Leistungsfächer. (siehe Fächerkombinationstafel im Anhang)

<sup>3)</sup> Das mündliche Prüfungsfach ist abhängig vom Prüfungsprofil. (siehe Fächerkombinationstafel im Anhang)

<sup>4)</sup> Das 5. Prüfungsfach kann durch eine BLL in diesem Fach abgedeckt werden.

<sup>5)</sup> Wird durch das vierte Prüfungsfach eines der beiden Abiturprüfungsprofile vollständig erfasst, kann ein Grundfach als freiwilliges fünftes Prüfungsfach gewählt werden.

**Es gibt zwei Prüfungsprofile:**

**mathematisch -  
naturwissenschaftlich**

**sprachlich**

**Die Abiturprüfung erstreckt sich auf entsprechende Unterrichtsfächer.**



**Sehen Sie hierzu die Fächerkombinationstafel  
für das Technische Gymnasium!**



**Die Qualifikation in Block II ist lt. § 12 erreicht, wenn**

**(1) mind. 100 MSS Punkte**

**(2) mind. 2 x  $\geq$  05 MSS Punkte bei 4 Prüfungsfächern  
mind. 3 x  $\geq$  05 MSS Punkte bei 5 Prüfungsfächern**



**Zum Downloaden und Nachlesen:**

**<http://gymnasium.bildung-rp.de/rechtsgrundlagen.html>**

- Abiturprüfungsordnung Juli 2010
- Neue Landesverordnung Juli 2010
- Durchführungsverordnung Juni 2010

**<http://gymnasium.bildung-rp.de/gymn-oberstufe-abitur.html>**

- Broschüre Mainzer Studienstufe Abitur 2014

Sollten Sie noch Fragen zur Abiturprüfungsordnung haben, wenden Sie sich bitte an die Oberstufenleitung.

**Kommunikationsdaten:**

G. Lechtenfeld  
StD', Leiterin der gymn. Oberstufe am BNT  
Tel. 0651 91800-10 / Durchwahl -18  
E-Mail: glechtenfeld@bnt-trier.de